

Entgelttrichtlinie für die Vermietung von Schulräumen, Sport- und Mehrzweckhallen, Sportfreianlagen der Universitätsstadt Tübingen

Gültig ab 1. September 2025

§ 1 Vermietung von Schulräumen, Sport- und Mehrzweckhallen

Die Universitätsstadt Tübingen erhebt für die Vermietung von Schulräumen, Sport- und Mehrzweckhallen ein privatrechtliches Entgelt. Das Entgelt setzt sich je nach Nutzungszeit und Nutzungsart aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Grundpreis
- Zuschläge (Winter- oder Wochenendbetrieb)
- Kostenersatz für Reinigung, Personal oder sonstige Kosten

1. Grundpreis

Der Grundpreis soll einen Teil der Betriebskosten decken. Er wird für alle Nutzergruppen erhoben, um einen wirtschaftlichen Umgang mit den Räumlichkeiten zu erzielen.

1.1. Der Grundpreis wird für die Nutzung von Schulräumen, Sport- und Mehrzweckhallen von allen Nutzerinnen und Nutzern je nach Nutzungsart nach folgenden Sätzen erhoben:

		Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
		Übungs-/ Trainings-/Wettkampfbetrieb der nicht-städtischen Schulen und gemeinnützigen (Sport)-vereine		Belegung nicht-gemeinnütziger Organisationen, auswärtiger Vereine, gewerblicher und privater Nutzer sowie kommerzielle Anbieter	
		Kinder- und Jugendbereich	Erwachsenenbereich	Veranstaltung unter 200 Pers.	Veranstaltung über 200 Pers.
Kategorie		pro 60 min.	pro 60 min.	pro 60 min.	pro 60 min.
A (ohne Ust)	Zimmer und sonstige Räume in Schulen (Gruppenräume, Klassenzimmer, Bühnen, Foyers, Chorzimmer, Hörsäle*, Aulen*)	0,00 Euro	1,30 Euro	3,40 Euro	7,00 Euro
	Winterzuschlag	0,00 Euro	0,65 Euro	1,70 Euro	3,50 Euro
	Wochenendzuschlag	0,00 Euro	1,30 Euro	3,40 Euro	7,00 Euro
B (mit Ust)	Gymnastikräume/ Kleinturnhallen (Gymnastikräume, Krafträume, Turn- und Sporthallen unter 420m², Küchen, Betriebseinrichtungen wie Licht-, Ton-, Medientechnik in Hörsälen und Aulen)	1,20 Euro	3,60 Euro	9,60 Euro	19,00 Euro
	Winterzuschlag	0,60 Euro	1,80 Euro	4,80 Euro	9,60 Euro
	Wochenendzuschlag	1,20 Euro	3,60 Euro	9,60 Euro	19,00 Euro

C (mit Ust)	Hallen (Teilbare Sport- und Mehrzweckhallen über 420 m ² o. einfache Sport- und Mehrzweckhallen über 500 m ²) Grundpreis pro Hallenteil	1,80 Euro	4,80 Euro	13,20 Euro	26,20 Euro
	Winterzuschlag	0,90 Euro	2,40 Euro	6,40 Euro	12,20 Euro
	Wochenendzuschlag	1,80 Euro	4,80 Euro	13,20 Euro	26,20 Euro
D (mit Ust)	Paul Horn Arena				
	Grundpreis pro Hallenteil	3,00 Euro	7,00 Euro	20,00 Euro	40,00 Euro
	Winterzuschlag	1,50 Euro	3,50 Euro	10,00 Euro	20,00 Euro
	Wochenendzuschlag	3,00 Euro	7,00 Euro	20,00 Euro	40,00 Euro
	Grundpreis für Turnraum	3,00 Euro	7,00 Euro	20,00 Euro	--
	Winterzuschlag	1,50 Euro	3,50 Euro	10,00 Euro	
	Wochenendzuschlag	3,00 Euro	7,00 Euro	20,00 Euro	
	Grundpreis für Laufschauch	3,00 Euro	7,00 Euro	20,00 Euro	--
	Winterzuschlag	1,50 Euro	3,50 Euro	10,00 Euro	
	Wochenendzuschlag	3,00 Euro	7,00 Euro	20,00 Euro	
	Grundpreis für Galerie	5,00 Euro	10,00 Euro	30,00 Euro	--
	Winterzuschlag	2,50 Euro	5,00 Euro	15,00 Euro	
	Wochenendzuschlag	5,00 Euro	10,00 Euro	30,00 Euro	

*für die Nutzung der Betriebseinrichtungen wie Licht-, Ton-, oder Medientechnik wird die Umsatzsteuer erhoben. Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt in diesem Fall analog Kategorie B.

- 1.1.1 Die Entgelte der Spalten 3 und 4 gelten für die Hallen in Verwaltung der Tübinger Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH als Richtwerte. Die endgültigen Hallenpreise werden mit dem Mietvertrag vereinbart.
- 1.2. Als Schulbetrieb (Spalte 1 und 2) gelten alle lehrplanmäßig vorgeschriebenen Einheiten sowie schulische Veranstaltungen und Nutzungen, die keine Eintrittsgelder erheben. Als Schulnutzung gelten nur diese Veranstaltungen und Nutzungen, bei denen die Schule selbst Veranstalter ist.
- 1.3. Als Vereinsbetrieb von gemeinnützigen Tübinger Vereinen (Spalte 1 und 2) gelten alle Vermietungen, die für den satzungsgemäßen Betrieb des Vereins nötig sind. Der Trainings- und Spielbetrieb von nicht-gemeinnützigen Sportgemeinschaften wie bspw. GmbHs und Bundesligamannschaften wird nach den Nutzerkategorien 3 und 4 abgerechnet. Körperschaften mit Gewinnerzielungsabsicht wird damit ein höherer Kostenanteil abverlangt.
- 1.4. Als Veranstaltung (Spalte 3 und 4) gilt, wenn mindestens eines der nachfolgenden Kriterien vorliegt:
 - 1.4.1. Alle Vermietungen, bei denen mehr als 200 Personen anwesend sind. In diesem Fall
 - 1.4.2. liegt eine Veranstaltung lt. Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg vor, bei der die Verwaltung bestimmte Sicherheitskriterien erfüllen muss.
 - 1.4.3. Alle Veranstaltungen, die nicht unter 1.2. und 1.3. abgegolten sind (z. B. politische Veranstaltungen, kulturelle und musikalische Veranstaltungen, private Feiern, Hochzeiten etc.)
 - 1.4.4. Alle kommerziellen Veranstaltungen, sowie alle Veranstaltungen die Eintrittsgelder erheben.

- 1.5. Bei Veranstaltungen mit über 400 Zuschauern oder sehr hohen Einnahmen kann die Verwaltung mit den Nutzerinnen und Nutzern separate Nutzungsverträge schließen, die nicht an die Preise von 1. 1. gebunden sind.
- 1.6. Der Grundpreis der Kategorie B bis D enthält bei allen Räumen für alle Nutzer die gesetzliche Umsatzsteuer. Die Rechnungen zur Nutzung der Hallenzeiten weisen die Beträge brutto und netto aus.
- 1.7. Tübinger gemeinnützige Sportvereine, gemeinnützige Chöre und Musikvereine, können einmal jährlich eine eintägige Veranstaltung nach Spalte 3 und 4 kostenlos in städtischen Hallen durchführen. Für diese Veranstaltung wird kein Zuschuss gewährt. Die Veranstaltung muss am Jahresanfang gemeldet werden.

2. Zuschläge (Winter- und Wochenendbetrieb)

- 2.1. Für die Nutzung von Klassenzimmern, sonstigen Räumen und Hallen werden in den Ferienzeiten der Tübinger Schulen Wochenendzuschläge erhoben, um die Kosten verursachergerecht auf die Nutzerinnen und Nutzer zu verteilen.
- 2.2. Von den Zuschlägen kann aus besonderen Gründen und in Härtefällen abgesehen werden, z.B. bei Dauernutzungsbetrieb in den Ferien. Im Umkehrschluss kann die Verwaltung bei besonderer Begründung (ökonomische und ökologische Unwirtschaftlichkeit) abweichende Sätze nach vorherigem Angebot vereinbaren, z. B. wenn eine Halle für Einzelnutzungen im Winter beheizt werden muss.
- 2.3. Winterbetrieb beginnt am 15. Oktober und endet am 14. April des jeweiligen Jahres.
- 2.4. Ferienbetrieb richtet sich nach dem für die Universitätsstadt Tübingen gültigen Ferienplan, der von den geschäftsführenden Schulleitungen festgelegt wird. Dieser ist unter www.tuebingen.de jeweils aktuell abrufbar.
- 2.5. Gesetzliche Feiertage und bewegliche Feiertage werden wie Ferien gehandhabt.
- 2.6. Wochenendbetrieb gilt für alle Samstage und Sonntage.
- 2.7. **Es wird immer nur der jeweils höhere Zuschlag auf den Grundpreis aufgeschlagen.**
- 2.8. Tübinger gemeinnützige Sportvereine müssen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb am Wochenende in den städtischen Hallen und den Hallen der Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH keinen Wochenendzuschlag bezahlen.

3. Kostenersatz (Reinigung, Personal und sonstige Kosten)

- 3.1. Kostenersatz wird für alle Nutzerinnen und Nutzer fällig, sofern Kosten über dem normalen Maß entstehen. Betroffen sind alle Veranstaltungen und alle Nutzungen, die nicht mit der regulären Unterhaltsreinigung abgegolten werden können. Werden Hausmeister, Fachpersonal, separate Reinigung oder sonstige außergewöhnliche Aufwendungen (Parkplatzdienst, Feuerwache, Sanitätsdienst, Strom- oder Wasseranschlüsse, Telefon, Internet, Schutzboden, o. ä.) erforderlich oder gewünscht, werden die Kosten zusätzlich

separat abgerechnet. Die Verwaltung kann diese nach eigenem Ermessen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung anordnen.

3.2. Je Person und Stunde werden folgende Sätze verrechnet (Umsatzsteuer enthalten):

3.2.1. Hausmeister	30 Euro
3.2.2. Reinigungskräfte	30 Euro
3.2.3. Nacht- und Samstagszuschlag bei o. g. Satz	25%
3.2.4. Sonn- und Feiertagszuschlag bei o. g. Satz	100%
3.2.5. Sonstiges erforderliches Fachpersonal	nach Aufwand
3.2.6. Sonstige Leistungen	nach tatsächlichen Kosten

3.3. Nachtbetrieb gilt von 22 bis 6 Uhr am Folgetag.
Samstagszuschlag gilt von 13 bis 22 Uhr.

§ 2 Vermietung von Sportfreianlagen

1. *Entgelte für die Nutzung von Sportfreianlagen (Umsatzsteuer enthalten)*

Platz/Anlage	Nutzungsgebühr pro 60 min gemeinnützige Vereine und nicht-städtische Schulen	Nutzungsgebühr pro 60 min Fremdnutzerinnen und – nutzer (nicht-gemeinnützige und auswärtige Vereine)
Großspielfeld (ohne Flutlicht)	2,40 Euro	19,00 Euro
Leichtathletische Anlagen ohne Flutlicht)	3,60 Euro	28,60 Euro
Beachfeld	2,40 Euro	12,00 Euro

Flutlichtkosten müssen zusätzlich nutzungsabhängig bezahlt werden. Zwischen Jugend- und Erwachsenentraining wird nicht unterschieden.

2. *Entgelte für die Nutzung von Bädern*

Die Bädernutzungszeiten der Tübinger Sportvereine werden mit den Stadtwerken Tübingen abgestimmt. Der Eigenanteil der Sportvereine an den Kosten der Nutzungszeiten beträgt 15 Prozent. Die Universitätsstadt Tübingen trägt die restlichen 85 Prozent der Kosten der Nutzungszeiten der Sportvereine.

§ 3 Kautions

Die Verwaltung ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen eine Kautions zu verlangen. Sie bemisst sich an der voraussichtlichen Höhe des gesamten Entgelts und/oder entsprechenden Risiken.

§ 4 Härtefälle

Die Verwaltung wird ermächtigt, in besonderen Härtefällen im Rahmen der Zuständigkeitsordnung auf die Erhebung des Grundpreises, der Zuschläge und des Kostenersatzes teilweise oder ganz zu verzichten.

§ 5 AGB und Hallenordnungen

1. Allen Vermietungen liegen die Richtlinien zur Regelung der Vergabe der städtischen Sport- und Mehrzweckhallen zugrunde. Die Vergabe für Sportfreianlagen und Bäder sind analog der genannten Richtlinien anzuwenden.
2. Für die Vermietung von Klassenzimmern, sonstigen Räumen, Hallen, Sportfreianlagen und Bädern der Universitätsstadt Tübingen oder der Stadtwerke Tübingen gelten die jeweils gültigen Hallenordnungen, Platzordnungen, Badeordnungen oder anderen Nutzungsordnungen. Die Anweisungen des anwesenden Personals und der Verwaltung müssen befolgt werden.

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Entgeltrichtlinie tritt am 1. Januar 2010 mit Beschluss vom 11. März 2010 (GR-Vorlagen 451/2009 und 451a/2009) in Kraft.*
2. Gleichzeitig tritt die Entgeltrichtlinie vom 1. April 1998 mit den Änderungen vom 24. Juli 2000 und 22. Oktober 2001 außer Kraft.

* Änderungen beschlossen am 28. Februar 2011, Vorlage 901s/2010.
Änderungen beschlossen am 16. April 2012, Vorlage 536a/2011.
Änderungen beschlossen am 25. Oktober 2018, Vorlage 331/2018.
Änderungen beschlossen am 28.09.2023 mit Vorlage 210/2023.
Änderungen beschlossen am 08. Mai 2025 mit Vorlage 913/2025.